

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Band: 117 (1951)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden. Die Länge dieser Röhren ist nebensächlich. Besonders als geeignet haben sich Röhren von 1,2 m Länge erwiesen. Die Amerikaner haben mit derart geballten Ladungen (Sprengröhren) sehr gute Erfolge erzielt und deshalb als reglementarisches Mittel zum Öffnen von Minenfeldern vorgeschrieben. Nachteilig ist jedoch, daß diese Sprengröhren Gräben von 0,6–4,5 m Breite und 1,5 m Tiefe aufwerfen. Deshalb ist deren Verwendung beim Entminen von Straßen und Flugfeldern nicht zweckmäßig. Die mit HolZRöhren erzielten Resultate sind besser als diejenigen, die mit Metallröhren zu verzeichnen waren. Als Erfahrungstatsache kann festgehalten werden, daß bei Verwendung von HolZRöhren eine Entminung im Umkreise von 2,5 m gewährleistet ist.

-Bl-

MITTEILUNGEN

General-Herzog-Stiftung

Die Kommission der General-Herzog-Stiftung bringt den Stiftungsbeschluß in Erinnerung und ladet insbesondere das Artillerieoffizierskorps ein, die Stiftung zu benützen.

Die Zinsen der General-Herzog-Stiftung sollen in erster Linie der freiwilligen Tätigkeit des Artillerie-Offizierskorps zugute kommen, jedoch nur da, wo dem Eidgenössischen Militärdepartement zur Verfügung stehende Kredite eine Unterstützung nicht ermöglichen. Hierbei ist hauptsächlich folgende Verwendung in Aussicht zu nehmen: a. Beiträge an Reisespesen zur Besichtigung fremdländischer Armeen, Manöver, militärischer Etablissements usw.; b. Lösung von Preisaufgaben über technische oder taktische, die Artillerie betreffende Fragen;

In zweiter Linie: c. zur Erwerbung von Objekten der Artillericsammlung, die ohne solche Hilfe nicht erhältlich wären; d. zur Unterstützung invalider Mitglieder des Artillerie-Instruktionskorps, soweit dies neben den Leistungen der Versicherungskasse notwendig erscheint.

Sofern die Erträgnisse des Stiftungskapitals durch die vorstehenden Aufgaben nicht voll beansprucht werden, können auch Beiträge zur Förderung der Tätigkeit der Artilleriesvereine gewährt werden.

Eingaben sind frankiert zu richten an den Präsidenten der Kommission, *Oberst Imobersteg, Bern, Spitalackerstraße 28*, der auch bereit ist, andere Anregungen und Gesuche entgegenzunehmen, soweit diese dem Stiftungszweck nicht widersprechen.

ZEITSCHRIFTEN

Schweiz

Flugwehr und Technik

Im März-Heft 1950 befaßt sich ein deutscher Major, ehemaliger Offizier der Luftlandtruppen, vor allem mit den Voraussetzungen für deren erfolgreichen Einsatz. Seine Ansichten basieren auf seinen Erfahrungen im letzten Krieg. Unter anderem weist er mit Nachdruck auf die Schwäche des gelandeten Verbandes während der Besamm-